

Finanz- und Gebührenordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.

Teil I: Grundsätze des Finanzwesens

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Jahresabschluss
- § 5 Zeichnungsberechtigung
- § 6 Abrechnungen und Vorschüsse
- § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 8 Zahlungsverkehr

Teil II: Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Meldegelder

- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Gebühren, Meldegelder und Kostenbeteiligungen

Teil III: Mittelverwendung

- § 11 Zuschüsse
- § 12 Honorare, Vergütungen und Auslagenersatz

Teil IV: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanz- und Gebührenordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des NJV. Sie gilt auch für die regionalen Gliederungen und die betreuten Budoportarten.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und Mittelverwendung folgt dem Gebot der Sparsamkeit. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Das Präsidium legt jährlich einen Haushaltsplan vor. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NJV.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstag zugestellt werden kann.
4. Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
5. Die Gliederungen und betreuten Budoportarten haben dem Vizepräsidenten für Finanzen ihre Haushaltspläne für das laufende Jahr spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zuzuleiten, dass diese, ebenfalls termingerecht, in den NJV Haushaltsplan aufgenommen werden können.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz sowie der Gewinn und Verlustrechnung. Der Jahresabschluss ist vom Finanzausschuss zu prüfen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Verbandstag zugestellt werden kann.
3. Die Gliederungen und betreuten Budoportarten haben dem Vizepräsidenten für Finanzen ihre Jahresabschlüsse bestehend aus der Einnahme-Überschuss Rechnung, dem Nachweis der jeweiligen Bankguthaben mit den Anfangs- und Endbeständen des Geschäftsjahres, dem Kassenprüfbericht, der Inventarisierung der Anlagengüter ab 250,00 Euro incl. Rechnungskopien - analog zu Ziffer 2 so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese, ebenfalls termingerecht, in den NJV – Jahresabschluss aufgenommen werden können.

§ 5 Zeichnungsberechtigung

1. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen liegen bei dem/der Vizepräsidenten /-in für Finanzen oder dem/der Präsidenten /-in.

2. Wenn beide verhindert sind, sind zwei andere Vizepräsidenten gemeinsam zeichnungsberechtigt.

3. Alle Belege sind unter Hinweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den jeweiligen fachlich Verantwortlichen gegenzuzeichnen.

§ 6 Abrechnungen und Vorschüsse

1. Abrechnungen sind mit allen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten der Geschäftsstelle zuzuleiten. Maßnahmen innerhalb der letzten beiden Monate im Jahr müssen spätestens zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet werden.

2. Vorschüsse sind auf schriftliche Anforderungen der Referenten oder Trainer sowie der Geschäftsstelle kurz vor Beginn der betreffenden Maßnahme im Rahmen der aktuellen finanziellen Lage von dem /der Vizepräsidenten /-in für Finanzen zu gewähren.

Vorschüsse sind grundsätzlich maßnahmenbezogen zu beantragen.

Vorschussanträge, die das geplante Budget übersteigen, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern.

Werden Vorschussabrechnungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme eingereicht, wird kein weiterer Vorschuss gewährt, es sei denn, es wird dem/der Vizepräsidenten /-in für Finanzen eine stichhaltige Begründung gegeben.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist im Einzelfall dem Präsidium vorbehalten.

2. Angestellte und Referenten dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten für den NJV eingehen.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Die Gliederungen haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausschließlich über ein, durch den Niedersächsischen Judo-Verband e. V. eingerichtetes Bankkonto abzuwickeln.

Das Führen von Bargeldbeständen ist nicht gestattet.

2. Sämtliche Konten müssen vom Niedersächsischen Judo-Verband e. V. eröffnet werden. Die Gliederungen erhalten Kontovollmacht für ihre Konten und verpflichten sich, diese ausschließlich für sportliche Belange des Niedersächsischen Judo-Verbandes e. V. zu nutzen.

3. Sofern für Referenten und Angestellte des Niedersächsischen Judo-Verbandes e. V. ein Bankkonto eingerichtet wird, gilt Entsprechendes.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der NJV verschickt zu Beginn eines Kalenderjahres die Beitragsmarken mit Rechnungen an die Mitglieder.

Grundlage hierfür ist die Stärkemeldung des Vorjahres an den Landes-Sportbund Niedersachsen.

Nach Bekanntgabe der aktuellen Stärkemeldung durch den LSB, verschickt der NJV die endgültige Abrechnung an die Mitglieder.

2. Die Beitragshöhe entspricht grundsätzlich dem zweifachen Wert des vom NJV an den Deutschen Judo-Bund abzuführenden Betrages plus eines zusätzlichen Sockelbetrages.

3. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird es satzungsgemäß gemahnt, ggf. für jeglichen Sportverkehr gesperrt oder durch den Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen.

§ 10 Meldegelder, Gebühren und Kostenbeteiligungen

1. Zur Durchführung und Umsetzung ihrer Aufgaben erhebt der NJV neben den Mitgliedsbeiträgen zusätzlich einheitliche Meldegelder, Gebühren und Kostenbeteiligungen. Die vom NJV betreuten Budo-Sportarten regeln ihre Meldegelder, Gebühren und Kostenbeteiligungen in eigener Zuständigkeit.

2. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeitmaßnahmen sollen Eigenbeteiligungen zur Kostendeckung erhoben werden.

3. Preise für Materialverkauf (z. B. Pässe, Prüfungsmarken, Urkunden), Meldegelder für Meisterschaften und Lehrgangsgebühren werden vom Präsidium festgelegt.

Die aktuelle Preisliste ist im Internet zu veröffentlichen. Preisänderungen werden umgehend im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Zuschüsse

Zweckgebundene Zuwendungen und /oder Zuschüsse müssen entsprechend eingesetzt werden. Nicht zweckgebundene Zuwendungen/Zuschüsse gehen in den allgemeinen Haushalt ein.

§ 12 Honorare, Vergütungen und Auslagenersatz

1. Honorarzahungen bei Veranstaltungen des NJV erfolgen grundsätzlich unter Anwendung der geltenden LSB Richtlinien und nur auf Grund einer schriftlichen Honorarvereinbarung.

2. Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen satzungsgemäßen Gremien sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern und eingeladenen Referenten werden Tagegelder und /oder Auslagen, wie z. B. Übernachtungs- und Fahrtkosten erstattet.

3. Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Benutzung des privaten PKW ist zugelassen, wenn dadurch eine Verringerung der Kosten gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln oder aber eine Zeitersparnis erreicht wird.

Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Präsidium erstattet.

4. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung für Niedersachsen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser FGO im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages vom 22. April 2012 und Änderungsbeschluss des Verbandstages vom 11. Mai 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.